

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen	S. 1
Auf einen Blick	S. 7

BEKANTMACHUNGEN

STANDORTBEZOGENE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS NACH DEM GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP) VOM 24.02.2010 I. D. FASSUNG VOM 25.07.2013 FÜR EINE BRAUEREI MIT EINEM AUSSTOSS VON 200 BIS WENIGER ALS 3.000 HEKTOLITER BIER JE TAG (NR. 7.26.3 DER ANLAGE 1 DES UVP),

Feststellung über die UVP-Pflicht nach § 2 (1) UVP i. d. F. v. 24.02.2010

Die Brauerei Königshof GmbH betreibt am Standort Obergath 68 – 112 in 47805 Krefeld eine Anlage zur Herstellung von Bier mit einem Ausstoß von 1400 Hektoliter Bier je Tag als Vierteljahresdurchschnitt. Die Braukapazität soll künftig auf 2.950 Hektoliter Bier je Tag erhöht werden. Hierfür werden unter anderem bauliche, anlagentechnische und betriebsoptimierende Änderungen an der Anlage vorgenommen. Diese sind im Einzelnen unter Punkt 1 (Gegenstand der Änderung) beschrieben. Mit dem Antrag vom 05.10.2015, letztmalig ergänzt am 24.09.2018, hat die Brauerei Königshof GmbH für dieses Vorhaben einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Brauerei gestellt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird ausgelöst durch die Erhöhung der Produktionsleistung von 1.400 hl/d auf 2.950 hl/d. Danach handelt es sich um eine Anlage, die nach Anlage 1 Nr. 7.27.2 (V) der 4. BImSchV und nach Anlage 1 Nr. 7.26.3 Spalte 2 (S) UVP einzuordnen ist.

Zunächst ist festzustellen, dass das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c UVP oder nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVP in der o. g. Fassung vom 24.02.2010 vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde. Daher kommt § 74 UVP i. d. Fassung vom 21.09.2017 (Übergangsvorschrift) zur Anwendung, wonach die Vorschriften über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden sind. Das für das o. g. Vorhaben eingeleitete Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall kann aus diesem Grund nach § 3c UVP i. d. Fassung vom 24.02.2010 weitergeführt werden.

Die vorgelegte standortbezogene Vorprüfung des Antragstellers entspricht den Anforderungen der Anlage 2 UVP i. d. F. v. 24.02.2010. Die hierin beschriebenen Kriterien wurden angewendet und die zur Beurteilung der Umweltauswirkungen geforderten Informationen und Planunterlagen ermittelt. Neben allen anderen Schutzgütern und Umweltbelangen wurde der Schwerpunkt dabei auf die potenziellen zusätzlichen Schall- und Geruchsimmissionen und auf den Landschaftsschutz gelegt.

Die Prüfung der Antragsunterlagen einschließlich weiterer Planunterlagen gemäß § 3c i. V. m. Anlage 1 Nr. 7.26.3 UVP i. d. F. v. 24.02.2010 hat ergeben, dass keine erheblichen oder zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 3a UVP i. d. F. v. 24.02.2010 ist daher festzustellen, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 (1) UVP i. d. F. v. 24.02.2010 wird nicht durchgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung entfällt.

Stadt Krefeld, 06.12.2018
Fachbereich Umwelt u. Verbraucherschutz
gez.
Bernhard Plenker

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 750 – NÖRDLICH BLUMENTALSTRAßE, BEIDERSEITS GAHLINGSPFAD –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 beschlossen:

- Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich des Einzelhandelsstandortes Blumentalstraße / Gahlingspfad ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 750 – nördlich Blumentalstraße, beiderseits Gahlingspfad –
- Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf.
Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage zur Vorlage) wird zugestimmt.
- Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

6. Der Beschluss des Rates vom 11.12.2003 zur erneuten Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 674 wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 750 aufgehoben.
7. Der Einleitende Beschluss vom 31.10.2012 und der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 20.03.2013 zum Bebauungsplanverfahren Nr. 750 werden für den Bereich, der nicht mehr im zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt, aufgehoben.
8. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 750 sollen folgende Fluchtlinienpläne innerhalb des Geltungsbereiches Nr. 750 aufgehoben werden:
 - Fluchtlinienplan Nr. 62 „Gahlingspfad“ (förmlich festgestellt am 30.12.1900)
 - Fluchtlinienplan Nr. 193 „Blumentalstraße – Moerser Straße – Steckendorfer Straße“ (förmlich festgestellt am 17.01.1879)

Krefeld, den 11. Dezember 2018
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes 750 – nördlich Blumentalstraße, beiderseits Gahlingspfad – liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 11.01.2019 bis einschließlich 11.02.2019

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, Zimmer 322, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

1. **Umweltbericht als ergänzender Bestandteil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern im Untersuchungsraum (Bestandsaufnahme und -bewertung sowie Prognose der Planauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen):**

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- Wohnfunktion / Wohnumfeldfunktion, Verhältnis von Grünflächen und Bauflächen, Belastung durch Straßenverkehrs- und Gewerbelärm sowie Lichtemissionen

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

- Potenzielle Vorkommen von Tierarten / Lebensraumeignung für Tierarten, Ausstattung mit Pflanzen, Wirkung von Dachbegrünung und Baumpflanzungen

Schutzgut Boden

- Bodenversiegelung, Vorbelastungen der Böden durch Altlasten (Altstandort), Risiko von Schadstoffeinträgen in den Boden, Aussagen der Stadtbodenkartierung zum

Untersuchungsraum, bergbauliche Verhältnisse im Plangebiet (Kohlenwasserstoffe, Erdwärme)

Schutzgut Wasser

- Fehlende Oberflächengewässer, Auswirkungen auf das Grundwasser durch Bodenversiegelungen (auch bezüglich des Risikos von Schadstoffeinträgen) und die Ableitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation, Lage des Plangebietes in Bezug auf Wasserschutzzonen, Wirkung von Dachbegrünung und Bodenversiegelung

Schutzgut Luft / Klima

- Aussagen der Gesamtstädtischen Klimaanalyse zum Untersuchungsraum, Auswirkungen von Flächenversiegelungen auf das lokale Klima, Aussagen des Luftqualitätsmodells Krefeld zum Untersuchungsraum, Auswirkungen der Straßenverkehre und gewerblichen Nutzungen auf die Lufthygiene, Wirkung von Dachbegrünung und Bodenversiegelung

Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

- Ortsbild, Wirkung von Werbeanlagen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Fehlen von Baudenkmälern im Plangebiet und dessen direkter Umgebung, Verkehrsinfrastruktur und Einzelhandelsnutzungen als Sachgüter

2. **Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter unter Berücksichtigung der Bestandssituation sowie von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:**

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- Verkehrsuntersuchung zu den straßenverkehrlichen Auswirkungen der Planaufstellung auf die Verkehrsknoten (Straßenkreuzungen) im Umfeld des Plangebietes
- Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen (Gewerbe- und Straßenverkehrslärm) im Planbereich (Geltungsbereich und nähere Umgebung), u. a. als Grundlage für die Festsetzung der Lärmkontingentierung in den Sondergebietsflächen und für die Festlegung der Lärmpegelbereiche zur Ermittlung der Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Gebäudeschallschutz)

3. **Stellungnahmen**

Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- Stellungnahme des Fachbereichs Gesundheit der Stadt Krefeld zu Lärmemissionen im Hinblick auf die naheliegende Wohnbebauung,
- Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt der Stadt Krefeld zu den erforderlichen Inhalten der Umweltprüfung, hier: Lärmimmissionsschutz

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

- Stellungnahme des Fachbereichs Grünflächen der Stadt Krefeld zu den Belangen der Grünordnung im Plangebiet

Schutzgut Boden

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet (Kohlenwasserstoffe, Erdwärme),
- Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt der Stadt Krefeld zu den Belangen des Bodenschutzes (Altlasten) und zu den erforderlichen Inhalten der Umweltprüfung, hier: Altlastensituation

Schutzgut Wasser

- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen des Gewässerschutzes,
- Stellungnahme der Stadtentwässerung Krefeld zur Entwässerung des Plangebietes,
- Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt der Stadt Krefeld zu den Belangen der Entwässerung

Schutzgut Luft / Klima

- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen des Immissionssschutzes, hier: Luftreinhaltung,
- Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt der Stadt Krefeld zu den erforderlichen Inhalten der Umweltprüfung, hier: Luftqualität, Lokalklima und Klimaschutzmaßnahmen,
- Stellungnahme des Fachbereichs Gesundheit der Stadt Krefeld zu Luftemissionen im Hinblick auf die naheliegende Wohnbebauung,

Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen des Landschaftsschutzes

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen der Denkmalegenheiten
- Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt der Stadt Krefeld zu den erforderlichen Inhalten der Umweltprüfung, hier: Denkmalschutz

Schutzgutübergreifend bzw. sonstige Umweltbelange

- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen der Abfallwirtschaft
- Stellungnahme des Fachbereichs Grünflächen der Stadt Krefeld zu den naturschutzrechtlichen Belangen
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen des Naturschutzes

4. Die gesamtstädtischen und überörtlichen Untersuchungen und Pläne

- der Luftreinhalteplan sowie
- die gesamtstädtische Klimaanalyse

wurden ergänzend zur Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter herangezogen.

Auch diese Informationen sowie die dem Bebauungsplan zugrunde liegende Einzelhandelsuntersuchung können während der Offenlage eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

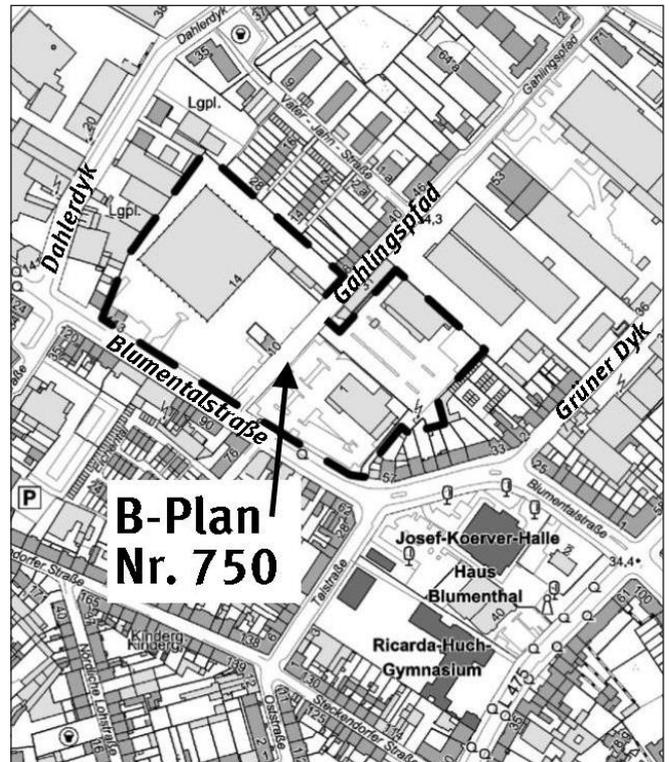
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht

kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf, die Begründung zum Planentwurf sowie die obengenannten Gutachten im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 18. Dezember 2018
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2017 DER ZOO KREFELD GGBH IM KREFELDER AMTSBLATT

Der Jahresabschluss 2017 der Zoo Krefeld gGmbH ist wie folgt bekannt zu machen:

Die Stadt Krefeld und die Zoofreunde Krefeld e.V. haben als Gesellschafter der Zoo Krefeld gGmbH am 10. Oktober 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit einer Bilanzsumme von € 6.997.637,16 und einem Jahresüberschuss in Höhe von € 121.883,81 wird festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von € 121.883,81 wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von € 272.025,08 verrechnet und der Gesamtbetrag in Höhe von € 393.908,89 auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 07.01.2019 bis 11.01.2019 in den Geschäftsräumen des Zoos an der Uerdinger Str. 377, 47800 Krefeld, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, 47800 Krefeld, hat zu dem oben genannten vollständigen Jahresabschluss am 20. April 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Zoo Krefeld gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang

mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, den 10.10.2018
Zoo Krefeld gGmbH
Dr. Wolfgang Dreßen
-Geschäftsführer-

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF
Dezernat 26 - Luftfahrtbehörde -
Az. 26.01.01.07-1 EDDL Bauhöhen

AUSLEGUNG EINER ALLGEMEINVERFÜGUNG GEM. § 13 LUFTVERKEHRSGESETZ (LUFTVG) I. V. M. § 41 ABS. 4 VERWALTUNGSVERFAH- RENSGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN- WESTFALEN (VWVFG NRW) UND § 18 LUFTVG

Allgemeinverfügung

Im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf bedarf die Erteilung einer Baugenehmigung gem. § 12 LuftVG der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Sind die Baubeschränkungen aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse in Teilen des Bauschutzbereichs für die Sicherheit der Luftfahrt nicht in dem nach § 12 festgelegten Umfang notwendig, können Bauhöhen festgelegt werden, bis zu welchen Bauwerke ohne die Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden können. Mit Datum vom 16.11.2018 habe ich per Allgemeinverfügung für Teile des Bauschutzbereichs des Verkehrsflughafens Düsseldorf entsprechende Regelungen getroffen. Durch die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen entstehen gegenüber der bestehenden Rechtslage keine weitergehenden Zustimmungs- oder Genehmigungspflichten.

Der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung wird hiermit nachstehend ortsüblich bekannt gemacht.

Entscheidung

Für den Verkehrsflughafen Düsseldorf ist ein Bauschutzbereich gem. § 12 LuftVG a.F. festgelegt. Sind Baubeschränkungen im Bauschutzbereich u. a. infolge besonderer örtlicher Verhältnisse für die Sicherheit der Luftfahrt nicht in dem nach § 12 festgelegten Umfang notwendig, können die Luftfahrtbehörden gem. § 13 LuftVG für diese Geländeteile Bauhöhen festlegen, bis zu welchen Bauwerke ohne ihre Zustimmung genehmigt werden können. Auf dieser Grundlage wird hiermit für den Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf Folgendes verfügt:

1. Innerhalb eines Radius von 1,5 km um den Flughafenbezugspunkt bedürfen Bauwerke außerhalb der Sicherheitsflächen, der Anflugsektoren und des Flughafenzauns nur dann der Zustimmung der Luftfahrtbehörde, wenn sie eine Höhe von 10 m über Grund überschreiten.
2. Außerhalb eines Radius von 1,5 km um den Flughafenbezugspunkt bis zu einem Radius von 4 km um den Flughafenbezugspunkt bedürfen Bauwerke, die außerhalb der Anflugsektoren liegen und nicht unter Nr. 4, Sätze 2 und 3 fallen, nur dann der Zustimmung der Luftfahrtbehörde, wenn sie eine Höhe von 61 m über NN (25 m über Flughafenbezugspunkt) überschreiten.

3. Innerhalb des Anflugsektors der Start- und Landebahn 15 bedürfen Bauwerke nur dann der Zustimmung der Luftfahrtbehörde, wenn sie die Anflugfläche der Start- und Landebahn 15 mit einer Steigung von 2 % durchstoßen.
4. Innerhalb des Anflugsektors der Start- und Landebahn 33 bedürfen Bauwerke nur dann der Zustimmung der Luftfahrtbehörde, wenn eine Zustimmung nach den Regelungen unter Punkt 1 und 2 erforderlich ist. Dies gilt nicht für den Bereich innerhalb des Radius von 4 km, in dem bisher aufgrund der Lage im Anflugsektor der Betriebsrichtung 33 Bauhöhen von über 61 m über NN ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden konnten. In diesem Bereich ergibt sich die zustimmungspflichtige Bauhöhe aus der bisherigen Steigung des Anflugsektors oberhalb 61 m über NN.

Vorstehende Regelungen gelten gem. § 15 Abs. 1 LuftVG sinngemäß für Kräne, Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme und andere Anlagen und Geräte. Soweit für Bauwerke und die unter § 15 Abs. 1 LuftVG genannten Objekte keine Baugenehmigung erforderlich ist, bedürfen sie gem. § 15 Abs. 2 LuftVG der Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Dies gilt auch für nur vorübergehend errichtete Bauten und Anlagen. Die Regelungen Nr. 1 – 4 sind auch für Genehmigungen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG anzuwenden.

Eine Ausfertigung der Allgemeinverfügung nebst Rechtsbehelfsbelehrung liegt für 2 Wochen in der Zeit vom 18.01.2019 bis zum 01.02.2019 (einschließlich)

in der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Zi. 201, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld,

vormittags: montags bis freitags von 8.30 – 12.30 Uhr,
nachmittags: montags bis mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 – 17.30 Uhr

aus und kann dort eingesehen werden.

Die Auslegungsunterlagen können auch online über die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) eingesehen werden.

Krefeld, den 12.12.2018
Stadt Krefeld
Im Auftrag
Herrmann

IMMOBILIEN

Die Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister, veräußert ein Grundstück in Krefeld, Fungendonk, gegen Gebot.

Das Grundstück, Gemarkung Fischeln, Flur 1, Flurstück 1479 eignet sich zum Bau eines Einfamilienhauses.

Das Grundstück ist 635 m² groß, Mindestkaufpreis 168.000,00 Euro.

Weitergehende bzw. ausführliche Informationen können per E-Mail (heike.oellers@krefeld.de) sowie schriftlich bei der

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Finanzservice und städtisches Immobilien-/Flächenmanagement
z. Hd. Frau Oellers
Petersstraße 9 7798 Krefeld
angefordert werden oder im Internet unter www.krefeld.de/grundstuecke eingesehen werden.



Bewerbungen mit Kaufpreisangebot sind bis zum 10.02.2019 schriftlich unter vorgenannter Anschrift an die Stadt Krefeld zu richten. Es wird um ein entsprechendes Kaufangebot gebeten.

Gerne können Sie sich unter <http://www.krefeld.de/de/allgemein/newsletter/> zum Newsletter des Fachbereiches anmelden, dann werden Sie automatisch informiert, sobald neue Grundstücks- und Immobilienangebote veröffentlicht werden.

IMMOBILIEN

Die Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister, veräußert ein Grundstück in Krefeld, Groten Donk 24, gegen Gebot.

Das Grundstück, Gemarkung Fischeln, Flur 1, Flurstück 1480 ist derzeit mit einem Abbruchobjekt bebaut und eignet sich zum Neubau einer Doppelhaushälfte.

Das Grundstück ist 579 m² groß, Mindestkaufpreis 111.000,00 Euro.

Weitergehende bzw. ausführliche Informationen können per E-Mail (heike.oellers@krefeld.de) sowie schriftlich bei der

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Finanzservice und städtisches Immobilien-/Flächenmanagement
z. Hd. Frau Oellers
Petersstraße 9, 47798 Krefeld

angefordert werden oder im Internet unter www.krefeld.de/grundstuecke eingesehen werden.



Bewerbungen mit Kaufpreisangebot sind bis zum 10.02.2019 schriftlich unter vorgenannter Anschrift an die Stadt Krefeld zu richten. Es wird um ein entsprechendes Kaufangebot gebeten.

Gerne können Sie sich unter <http://www.krefeld.de/de/allgemein/newsletter/> zum Newsletter des Fachbereiches anmelden, dann werden Sie automatisch informiert, sobald neue Grundstücks- und Immobilienangebote veröffentlicht werden.

ZU VERMIETEN CAFÉ AM THEATERPLATZ

Die Stadt Krefeld, vertreten durch das Zentrale Gebäudemanagement, sucht ab dem 01.03.2019 eine neue Mieterin / einen neuen Mieter für die gastronomischen Flächen am Standort Theaterplatz 2 in 47798 Krefeld.

Die Lage:

Eingebettet zwischen der Mediothek und dem Krefelder Schauspielhaus liegt das Café am Theaterplatz in zentraler Lage von Krefeld. Der Standort verfügt über eine gute ÖPNV-Anbindung, ausreichend Parkmöglichkeiten in anliegenden Parkhäusern ermöglichen auch eine gute Erreichbarkeit mit dem PKW. Das Krefelder Rathaus sowie die Krefelder Haupteinkaufsstraße sind fußläufig in wenigen Minuten erreichbar.

Im nahegelegenen Umfeld des Theaterplatzes sind diverse Büro- und Geschäftshäuser angesiedelt.

Der Mietgegenstand:

Das Café verfügt über einen knapp 100 m² großen Gastraum, zwei Terrassen sowie Nebenräume. Gemeinsam mit der Mediothek können die Räumlichkeiten des Clubleseraums sowie der Sanitärbereiche genutzt werden.

Objektart	Gastronomie - Café
Mietfläche innen exklusiv Nutzung	Ca. 140,00 m ²
Mietfläche innen gemeinschaftliche Nutzung mit Mediothek (50 % Fläche angesetzt)	Ca. 60,00 m ²
Anzahl der Räume zur exklusiven Nutzung	4; Gastraum, Küche, Vorrat, Personalumkleide kombiniert mit WC
Miete umsatzsteuerpflichtig (derzeit 19,00%)	Kaltmiete 700,00 EUR netto Betriebskostenvorauszahlung 350,00 EUR netto
Sicherheitsleistung	2.100,00 EUR (3 x Kaltmiete)
Vertragslaufzeit	Min. 5 Jahre plus Verlängerungsoption
Objektzustand	unrenoviert
Küchenausstattung	Strom- und Wasseranschlüsse vorhanden
Heizungsart	Zentralheizung
Barrierefrei	ja
Inventar	Deckenbeleuchtung und Sitzbänke sind Eigentum der Vermieterin und werden zur Nutzung überlassen

Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> - Die beiden Terrassenflächen werden der Mieterin/dem Mieter unentgeltlich überlassen Öffnungszeiten Mediothek und Theater sind zu berücksichtigen - Angebot zur gastronomischen Betreuung von Veranstaltungen der Mediothek sowie des Theaters sollte durch Mieter/-in unterbreitet werden - Die Übernahme von Inventar der Vormieterin kann mit dieser abgestimmt werden
-----------	---

Reichen Sie Ihre Bewerbung mit einem Nutzungskonzept, einem Lebenslauf und ggf. Referenzen sowie einer aktuellen Bonitätsauskunft bis zum 15.01.2019 bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Zentrales Gebäudemanagement, 602 - Zentrales Vertragsmanagement, Mevissenstraße 65, 47803 Krefeld ein.

Für die Vereinbarung eines Besichtigungstermins, möglich ab der 2. Januar Woche 2019, und bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Elena Besten unter der Rufnummer 02151-86 4101 oder per E-Mail elena.besten@krefeld.de.

Bitte beachten Sie, dass in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr 2018 das Zentrale Gebäudemanagement nicht im Dienst ist.

AUFGEBOT EINER SPARURKUNDE

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3098097417

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 12.12.2018

Sparkasse Krefeld

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für

Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

04.01. bis 06.01.2019

Wirtz und Winzen GmbH

Elisabethstraße 37 | 47799 Krefeld

714759

11.01. bis 13.01.2019

Kamps Gebr.

Dreikönigen Straße 105 | 47798 Krefeld

2 17 14

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

TELEFONSEELSORGE

08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter Telefon 07 00- 84 37 46 66 zu erreichen.

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer 0 21 51 / 63 40 informiert werden.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

